:rauensmani in Betriebs
1 — RAG
31 — RAG

atsvorsitzen n Geschäfts n die Hand g entspricht Billigung des lie Betriebs ieren Beweg d. Beschluß

vertretung in satzmitglieder genüber Kün nach Wegfal 6. Juni 1931

irere Betriebe riebsräten) der , die das ge ebsbilanz und orzulegen und ernehmer dem cbsrat) gemaß tslage des ein ern. Beschluß

errates in Er und ist hierzu derlich, so be s grundsätzlich bgeschen, kann dem im jewei n Vorgesetzten 1931 -- RAG n N 1931

Finstellung von atur (im Sinne t der Betriebs KG. Beschluß

G. schließt die is. Dagegen kann des Verfahrens ohnklage weget ng durchführer ng durchführer nit dem Ziel au gung 730, betreiben

### und.

13. verbesserte

mmentar bedaunentbehrliche es als Praktike itsrecht allgeme: ren zu tun haber verbesserten Auf t im Preußische erbe, und Kalr gericht Berlin, Ergebnis ist, was are leider imme unächst ein Ar nes. Textlich sit Reihe Meinur : dung nicht imme hwer verständlich hung sind bis

eibt der Flatov este Erläuterur e

be (726 Seiten) die Verlagsan-lkirchplatz 4.

Monatsschrift für Betriebsvertretungen und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 12

Berlin, den 15. Dezember 1931

# Das Urteilsverfahren im ersten Rechtszuge.

5. Mündliche Verhandlung.

Die mundliche Verhandlung im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren beginnt mit der Güteverhandlung vor dem Vorsitzenden (§ 54, I, 1 AGG.). Sie geht nicht wie im amtsgerichtlichen Güteverfahren (§ 490a ZPO.) als besondere Verhandlung dem Prozeßverfahren vorzaus, sondern bildet einen Bestandteil des Prozeßverfahren gelbet. verfahrens selbst.

Die Güteverhandlung ist zwingend. Sie muß also auch dann stattfinden, wenn der Vorsitzende sich keinen Erfolg von ihr verspricht. Nur in einem Falle kann auf sie verzichtet werden; dann nämlich, wenn zwischen den Parteien an einer anderen Stelle (§ 105 AGG.) eine Güteverhandlung stattgefunden hat (§ 105 AGG.) eine (§ 54. I. 1 AGG.).

Gegenstand der Güteverhandlung ist die Erörterung des gesamten Streitverhältnisses (§ 54. L 2 AGG.). Der Vorsitzende kann in der Güteverhand 2 ACCG). Der Vorsitzende kann in der Güteverhand-lung alle Handlungen vornehmen, die der Aufklärung des Sachverhalts dienen (§ 54, I, 3 AGG.), mit Aus-nahme eidlicher Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen und der Auferlegung von Parteieiden (§ 54, I.

Das Ergebnis der Güteverhandlung, das in jedem Falle niederschriftlich festgelegt wird (§ 54. II AGG.), kann ein verschiedenes sein.

a) Erscheinen in ihr bei de Parteien nicht (§ 55, III. 1 AGG.), was nicht hindert, daß es auch in dieser noch zu einer gütlichen Friedigung des Rechtsstreites, die während des ganzen Verfahrens angestrebt werden soll (§ 57, II AGG.), kommen kann.

werden solf (§ 57, II AGG.), kommen kann.

b) Erscheinteine Partei in der Güteverhandlung nicht der wird der Zweck der gütlichen Einigung nicht erreicht, so schließt sich die weitere, streitige Verhandlung unmittelbar an bzw. soll sich, falls dem Hinderungsgrunde entgegenstehen (wie z. B. Fehlen der Arbeitsrichter, also unvollständige Besetzung der Kammer), binnen drei Tagen anschließen (§ 55, I AGG.). Ist die Güteverhandlung infolge Ausbleibens eine Partei erfolglos verlaufen, so kann die erschienene Partei unmittelbar nach Eintritt in die streitiee Vertauf. ein. Partei erfolglos verlaufen, so kann die erschienene Partei unmittelbar nach Eintritt in die streitige Verhandlung gegen die säumige Partei Versäummisurteil beantrage i (§ 330, 331 ZPO.), über das der Vorsitzende allein entscheidet (§ 55, II, 1 AGG.). Wenn es auch für die säumige Partei gegen das Versäumnisurteil den Einspruch, der in diesem Falle binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils einzulegen ist (§ 59, 1 AGG.), gibt, so ist die Wahrnehmung der Güteverhandlung je doch mit Rücksicht auf eine sehnelle Friedigung des Rechtsstreites unter allen Umständen geboten.

c) Frischeinen beide Parteien in der Güteverhandlung und kommt ein Vergleich zu stande (§ 98 ZPO.), so ist damit der Rechtsstreit erledigt. Der Vergleich ist zur Niederschrift zu nehmen (§ 54, II AGG.) und stellt einen vollstreckbaren Schuldtitel dar (§ 794 Ziff, 1 ZPO.).

Die weitere Verhandlung muß vor der Kamsmer stattfinden. Nur dann entscheidet der Vorsitzende allein, wenn ohne Streitverhandlung ein Versäumniss, Verzichtss oder Anerkenntnisurteil oder Kostenurteil auf Grund der Zurücknahme der Klage ergeht (§ 55, II AGG.); ferner, wenn die Entscheidung in der an die Güteverhandlung sich unmittelbar anschließenden streitigen Verhandlung ergeht und die Parteien sie übereinstimmend beantragen (§ 55, II, 1 AGG.).

Die streitige Verhandlung ist von dem Vorsitzenden so vorzubereiten, daß sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann (§ 56, 1 AGG.). Diese Bestimmung entspricht dem Grundsatz der Be-schleunigung im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren. Die Parteien werden daher immer gut tun, die Klage-begründung erschöpfend vorzutragen und die Beweis-anträge gleichzeitig mit dieser zu stellen. Auch kann der Vorsitzende zum Zwecke der beschleunigten Durch-führung des Verfahrens, imbesondere auch die Ledung der Vorsitzende zum Zwecke der beschleunigten Durch-führung des Verfahrens insbesondere auch die Ladung von Zeugen und Sachverständigen von sieh aus veran-lassen, amtliche Acußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen beiziehen und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen (§ 56, 2 AGG.). Von diesen Maßnahmen soll er aber die Parteien benachrichtigen (§ 56, 2 AGG.).

Für die Beweisaufnahme gelten im arbeits-gerichtlichen Urteilsverfahren außer der oben bereits gerichtlichen Urteilsverfahren außer der oben bereits erörterten verstärkten Unmittelbarkeit noch zwei Besonderheiten. Erstens, daß Zeugen und Sachverständige nicht beeidigt zu werden brauchen. Dies geschicht nur, wenn die Kammer es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aeußerung für notwendig erachtet (§ 58, II, 1 AGG.). Das gleiche gilt für die eides stattliche Versicherung bei schriftlicher Zeugenaussage in den Fällen des § 377. III und IV ZPO. (§ 58, II, 2 AGG.). Zweitens wird die Leistung eines Parteiseides, also eines zugeschobenen oder zuruckgeschobenen Eides, durch Beweisbeschluß (§§ 358, 359 ZPO.) angesordnet (§ 58, III AGG.). Ein bedingtes Endurteil (§ 400, 1 ZPO.) kommt also nur bei richterlichem Eid das ist der vom Richter auferlegte, die Beweisaufnahme evtl. ergänzende Eid (§ 475 ZPO.) in Betracht (§ 58, III AGG.). Von dem richterlichen Eid soll aber nur im außersten Notfall Gebrauch gemacht werden. Für den Fäll des Nichterscheinens des Schwurpflichs

nur im außersten Noffall Gebrauen gemacht werden. Für den Fall des Nichterscheinens des Schwurpflichtigen wird der Eid als verweigert angesehen (§ 58, IV. 1 AGG.). Das schließt jedoch nicht aus, daß der Schwurpflichtige sich binnen einer Noffrist von drei Tagen zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten kann (§ 58, IV. 2 AGG.). Erscheint er auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termin nicht, so ist ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung unzulässig (§ 58, IV. 4 AGG.). Der Eid gilt dann also als endgultie verweigert. als endgultig verweigert.

#### o. Urteil und Zwangsvollstreckung

Auch für das Unteil gelten im arbeitsgerichtlichen Verfahren einige Besonderheiten.

经建筑通过电子事物记录后非形式502662

19

984511122302194

18 12

454113

13 58 55

ei ng ki a Spare gere füber jd; da bo Fa kid uı tla Sil a br ru üb als er Ar ord tco.

> jda 3ur per: Ber Der antı ichai failu

Die 1 ibret erbli nchu eine wird fteller mini

Min 3cit gleid ichaf: gener acitit heits

Arbe berein Mnlak

Zunächst hinsichtlich des Inhalts insotern, aus Landen und Entscheiz und Landen und Entscheizung und der darin neben Urteilsformel, Tatbestand und Entschei-dungsgrunden auch der Betrag der Kosten und der dungsgrunden auch der betrag der Kosten und der Wert des Streitgegenstandes festzustellen ist (§ 61, I, II AGG.). Die Streitwertfestsetzung ist bedeutsam, weil von dieser Feststellung normalerweise die Berufungsfähigkeit des Rechtsstreites abhängt.

der Verkundung des Urteils Bei der Verkündung des Urfeils ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe den Parteien mitzuteilen, sofern micht beide Parteien abwesend sind (§ 60, II AGG.). Die Anwesenheit der Arbeitsrichter ist hierbei nicht erforderlich (§ 60, III, 1 AGG.). Jedoch ist bei Verkundung ohne Zuziehung der Arbeitsrichter die Urfolsformel vorher vom Vorsitzenden und den Arbeitsrichtern zu unterschreiben (§ 60, III, 2 AGG.). Ein besonderer Verkundungstermin kann nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung im 2 AGG.). Ein besonderer Verkündungstermin kann nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung im Verhandlungstermin aus besonderen Gründen (z. B. weil die Beratung längere Zeit in Anspruch nimmt) nicht möglich ist (§ 60, l. 1 AGG.); er darf auch in diesem Falle nicht über drei Tage hinaus ausgesetzt werden (§ 60, l. 2 AGG.). Der Verkündungstermin ist der in der Verhandlung nicht erschienen en Partei durch nimt softrigleben Bei of bekanntzung ben eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Die Zustellung der Urteile erfolgt von Amts wegen (§ 50 AGG).

Auf die Zwangsvollstreekung aus ar beitsgerichtlichen Urteilen finden grund sätzlich die Vorschriften der ZivilprozeBordnung (\$8 704 ff. ZPO) Anwendung. Jedoch sind die Urteile, gegen die der Einspruch oder die Berufung zulassig ist, im arbeitsgerichtlichen Verfahren ohne wetteres vor läufig vollstreckbar (\$ 62, L. L. AGG). Die vorlaufige Vollstreckbarkeit braucht hier also im Urteil nicht besonders ausgesprochen zu werden (\$ 62, L. 2. AGG). Die Urteile, gegen die kein Rechtsmittel gegeben is, sind mit der Verkundung rechtskräftig und gemäß \$ 704, L. ZPO, endgültig vollstreckbar. Ferner ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung im Falle eines Ans Auf die Zwangsvollstreckung 8 704, 1 ZPO, endgultig vollstreckbar. Ferner ist die Einstellung der Zwangsvollstreckbar. Ferner ist die Einstellung der Zwangsvollstreckung im Falle eines Amtrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder im Falle der Wiederunfahrme des Verfahrens gemaß 88 707. I und 719. I ZPO, nur zulassig, wenn eine Glaubhaftmachung im Sinne des § 62. I. 2 AGG, erfoht. Schließlich ist in dem Falle der Verurtellung zu einer Handlung (z. B. Ausstellung eines ordnungsmäßigen Zeignisses) die Zwangsvollstreckung nach §§ 887, 888 ZPO (z. B. Erzwingung der Handlung durch Haft guggeschlossen (§ 61. IV. 2 AGG). Datur ist der Be klagte auf Antrag des Klagters fer den Fall, daß die Handlung incht höhen einer bestimmten Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer vom Arbeitseiricht nach freien Frimessen feszus trenden Entschadligung zu verurteilen (§ 61, IV. 1 AGG).

Line Sonderegelung enthalt § 63, I AGG, wenn nam he's die Betriebsvertretung namens der Belegschaft die Kundigungseinspruchsklage gemaß §§ 86, 87 BRG, erhoben hat, wird die vollstreckbare Ausferti 87 BRG, erhoben hat, wird die vollstreckbare Ausfertigung nicht ihr, sondern dem beteiligten Arbeitnehmer ertelt (§ 63. L. 1. AGG). Der Grund hiertar ist, daß die Belegschaft nicht rechtsfahle ist und daß der mate rielle Anspruch aus dem Urteil dem Arbeitnehmer zu steht. Die Ausfertigung wird aber nur dann erteilt, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß der Arbeitnehmer die Weiterbeschaftigung ausdrucklich oder durch Schweigen binnen der Dreitagetrist (§ 87. H. BRG) abgelehnt hat (§ 63. L. 2. AGG). Der Nachweis kann auch durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erbracht werden (§ 63. L. 3. AGG).

Die Durchführung der Zwangsvollstreckung erfolgt auch aus arbeitsgerichtlichen Urzteilen durch den Gerichtsvollzieber (§ 753, 1 ZPO). Der mit der Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO) versehene Vollstreckungstitel nebst Vollstreckungsauttrag ist zweckmaßigerweise bei der Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wolmste hat, einzureichen (§ 753, II ZPO). Gebührenvorschusse (§ 21 der Gerichtsvollziebers-buhrei ordnung) durfen für die Vollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Urteilen von den Gerichtsvollzieber nicht erhöben werden (§ 9, II, 2 AGG). Zwangsvoll Durchführung der

## Die "Verzichterklärung".

Durch die bekannte arbeitnehmerfeindliche Recht-sprechung des Reichsarbeitsgerichts in der Frage des Ver-ziehts auf Tariflohn konnte die in Unternehmerkreisen beliebte Unburg eine durch Ausdeinbereitreiten s auf Tarthonn konnte die in Chieffienherkreises bte Uebung, sich durch Ausgleichsquittunger. Verzicht des Arbeitnehmers auf den tariflichen zu sichern, und auf diese Weise die Unabding eit illusorisch zu machen, weiteste Verbreitung barkeit illusorisch zu machen, weiteste Verbreitung tinden. Diesem Treiben hat das nachtolgende Urtei des RAG, vom 14. 1. 1931 (RAG, 649/30) insofern eine gesetzt, als anerkannt ist, daß nicht nur durch Drohung zustandegekommene Verzicht keir wirksamer ist, sondern auch der unter wirtschaft lichem Druck erfolgte. Es gilt nach diesem Ur teil des RAG, der Grundsatz:

Der Arbeitgeher ist dann nicht berech igt, das Verhalten des Arbeitnehmer ist ernsthaften Verzieht anzusehen als ernsthaften Verzicht anzuschet wenn der Arbeitnehmer erkennbar unte wirtschaftlichem Druck gehandelt hat. anzusehen

Aus den Gründen des Urteils geben wir folgendes

Der Streit geht darum, oh die Kläger auf ihre tarif lichen Lohnansprüche verzichtet haben und ob der Ver zieht rechtswirksam war.

Wie das Berufungsgericht feststellt, haben die Kläger bei ihrem Eintritt bei der Beklagten und dum zu Beginder Kalenderjahre einen Vermerk folgenden Wortlauts unterschrieben:

Ich, der Unterzeichnete, bekenne hiermit durch meine Namensunterschrift, daß ich nach Empfana des bei meinem Namen vermerkten Betrages an die Firma G. keinerlei Anspruche aus meinem Arbeits mehr habe und vollstandig abgefunden bin. Arbeitsverhältnis

Dieser von den Klägern unterschriehene vorgedruckte Dieser von den Klägern unterschriebene vorsedruckte Vermerk befindet sich am Kopfe ieder Seite der Lohn liste. Jede dieser Seiten ist für sämtliche Lohnzahlungereines Kalenderiahres bestimmt. Ueber iede Wochen zahlung haben die Klager dann nur noch durch ihr Namensunterschrift quittiert. Bei der letzten Lohr zahlung haben sie eine Quittung in der Lohnliste nich mehr unterschrieben. mehr unterschrieben.

Das Berufungsgericht faßt dieses Verfahren dahin au Das Berufungsgericht taßt dieses Verlahren dann au daß die Klager durch Unterzeichnung des Kopfvermerkihren spateren, allwochentlich geleisteten Unterschrifte von vornherein haben die Auslegung geben wollen, da die allwochentliche Unterschrift iedesmal die Bedeutut einer Ausgleichsquittung haben solle, ist aber der Atfassung, daß diese Erklarungen der Klager, auch wer sie hiernach an und für sich als Verzichterklarungen azuschen sein sollen, dennoch vorliegend unwirksa seien, weil sie unter wirtschaftlichem Druck erfolseien. Zwar möge man der Ausicht sein, so führt d. Berufungsgericht aus, daß rechtlich die Beweislast I das Vorliegen eines solchen, den Verzichtwillen asschießenden wirtschaftlichen Druckes den Arbeitnemer trette. Jedenfalls spreche aber für das Vorliegen wirtschaftlichen Druckes eine starke tafsachliche Vinutung. Der Arbeitnehmer habe im allgemeinen keit Anlaß, auf wohlerworbene Rechte gegenüber dem betigeber zu verzichten. Lebenserfahrung und die fahrang der Arbeitsgerichtsbehörden ertgebe, daß Arbeitnehmer in aller Reiel Ausgleichsguttungen unterschrieben, wenn sie entweder vom Vorhauden tartilieber Anspruche keine Kenntnis hätten oder die Geltendmachung ihrer Anspruche Nachteile mit Stellung beturchteten. Gegenteilige Falle bildeten die daß die Klager durch Unterzeichnung des Kopfvermerk taritheber Anspruche keine Kenntnis hätten oder du die Geltendmachung ihrer Anspruche Nachteile in il Stellung behrechteten. Gegenteilige Falle bildeten du aus die Ausnahme. Die Tatsache allem, daß die kl. ein bis zwei Jahre lang die Quittungen unterschrie haben, gemige an und für sich nicht, um einen vielatifich freien Fritschuß derzutun. Die Frfahrlehre, daß die Arbeitnehmer auch nach mehriaht Betriebszu iehoriekeit nicht den Entschuß aufbrachtere Anspruche geltend zu machen, sondern erst ihren Lorderungen hervortraten, wenn ihnen gekusel. Daß insbesondere die beiden Klüger sich wirtsellich mehrt frei gefühlt hatten, beweise auch die Tats set. Dan inspessionere die neuerich Klade Sieh wirter heh nicht frei gefühlt hatten, beweise auch die Tats daß sie im Aufenblick ihrer Entlassung die Unterz jung der det iem Quitting als oblehnt batten.

he Recht e des Ver-merkreisen quittunger tariflichen Unabding erbreitung nde Urtei sofern eine ht nur der rzicht kein tschaft diesem Ur

herech nehmer zusehen var unter elt hat. ir folgendes

of thre tarif n die Kläger un zu Beginn en Wortlauts

iermit durch Empfang des an die Firma seitsverhältnis sin.'

vorgedruckte ite der Lohn ohnzahlungen jede Wochen ch durch ihre letzten Lohn ohnliste nicht

iren dahin auf. Kopfvermerks Unterschriften en wollen, daß die Bedeutun-aber der Auf auch wen: ger, auch wen: erklarungen an unwirksar Druck ertole so führt das Beweislast for ichtwillen den Arbeitneh das Vorlieger itsächliche Vor temeinen kein: nuber dem Army und die 1-rgebe, daß da squittungen tar Vorhandenser itten oder dus achteile in ihre bildeten da-, daß die Kla :

Die Frfahr ach mehrjahr bluß aufbräch sondern erst ihnen gekun er sich wirtse meh die Tats ig die Unter/ batten.

n unterschrieb

um einen

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts tritt die Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ihrt die Revision mit Unrecht entgegen. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß es nach der Rechtsprechung des RAG, zulässig ist, tarifliche Ansprüche nach Eintritt ihrer Fälligkeit zu erlassen, daß aber der Arbeitgeber dann nicht berechtigt ist, das Verhalten des Arbeitnehmers als ernsthaften Verzicht anzusehen, wenn der Arbeitnehmer erkennbar unter wirtschaft, lichem Druck gehandelt hat.

lichem Druck gehandelt hat.

Die Revision hat gegen diesen Ausgangspunkt Bedenken auch nicht erhoben, sondern meint nur, vom Vorliegen eines erkennbaren wirtschaftlichen Druckes könne hier keine Rede sein. Daß das nicht der Fall sei, gehe vielmehr am besten daraus hervor, daß der Kläger W., der bereits früher (vom 27. April bis zum 24. August 1928) bei der Beklagten gearbeitet und auch damals den Kopfvermerk (Revers in den Lohnlisten) unterschrieben und allwöchentlich seine Unterschrift gegeben hatte, bei veinem Wiedernitritt ohne weiteres den Revers wieder nnd allwächentlich seine Unterschrift gegeben hatte, bei seinem Wiedereintritt ohne weiteres den Revers wieder unterschrichen habe. Die Unterzeichnung eines solchen Reverses habe den in der Branche der Beklagten übslichen Gepflogenheiten entsprochen. Das Hauptgeschäft in ihr spiele sich nämlich in den Sommermonaten ab, in denen die Fuhrgeschäfte wegen der vielen Obsttransporte nach B. und von den Bahnhöfen zur Zentralmarkthalle voll beschäftigt seien, während das Geschäft in den Wintermonaten sehr ruhig sei und kaum die Spesen abwerfe. Die Beklagte habe nun ihre Leute während der Wintermonate trotz des schlechten Geschäftigt und, um dies durchführen zu können, mit ihren Arbeitnehmern vor dem Dienstantritt eine Vereinbarung des in den Lohnbüchern festgelegten Inhalts getroffen. Es sei den Arbeitnehmern natürlich lieber gewesen, ein paar Mark weniger, als ihnen nach dem Tarif zustand, zu erhalten, dafür aber Aussicht auf eine Dauerstellung zu haben. haben.

haben.

Abgesehen davon, daß diese Ausführungen der Revision kaum geeignet sein würden, das Vorhandensein
eines wirtschaftlichen Druckes zu widerlegen, vielmehr
im Gerenteil selber darauf hinauslaufen, daß die Kläger
die Reverse eben nur deshalb unterschrieben hätten,
weil sie sonst befürchten mußten, in der stilleren Winterzeit ihre Stellung zu verberen, ist ein näheres Eingeben auf die tatsächlichen Verhältnisse aber auch im
Rechtsange der Revision ohnehn nicht möglich.
Das Berufungsgericht hat daher den von den Klägern
erteilten Ausgleichsquittungen mit Recht den Wert

ericilten Ausgleichsquittungen mit Recht den Wert rechtswirksamer Verzichtserklärung nicht beigemessen und der Klage daher mit Recht stattgegeben."

Dazu bemerkt Prof. Nipperdey in Uebereinstimmung mit Norpel, daß das Urteil zu begrüßen sei, daß aber

die Begrundung dogmatisch richtiger ware, wenn sie den Verzieht grundsatzlich als unzulassige Umgehung des Tarifvertrages und deshalb schlechthin für unzulässig

erklare
Innaerhin: in dem von der Unternehmerpresse viel beubelten Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 10. Januar 1931 (382/30) war nur hervorgehoben, daß Z wang
oder Drohung die Ausgleichserklärung ungültig mache.
In dem neuen Urteil wird der "wirtschaftliche Druck"
(ober Zwang oder Drohung) als genügend bezeichnet,
die Verzichtleistung ungültig zu machen. Und web
eher Verzicht auf Lohn wird nicht unter wirtschaftlichen Druck geleistet?

### Die Meldepflicht der Wohlfahrtserwerbslosen.

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß aus der Arbeitslosen, oder Krisenunterstützung ausgesteuerte Ar-beitslose, die aber laufend Wohlfahrtsunterstützung bebeitslose, die aber laufend Wohlfahrtsunterstützung beziehen, nicht mehr verpflichtet sind, sich beim Arbeitsamt zur Kontrolle zu melden. Die sie Anniah ist einst ir zig, und das Unterlassen der vom Arbeitsamt vorge schriebenen Meldungen kann dem Wohlfahrtserwerbslosen sehr nachteilig werden. Zwar besteht für ihn keine Meldepflicht auf Grund des AVAVG. Sie ergibt sich aber aus der Fürsorgepflichtverordnung.

Durch Erlaß des Prasidenten der Reichsanstalt ist bestimmt, daß meldepflichtig derjenige Wohlfahrts-

erwerbslose ist, der arbeitsfähig im Sinne des § 88, Abs. 1 AVAVG, ist, weder versicherungsmäßige Arbeitslosens noch Krisenunterstützung bezieht, aber laufend aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unters stüzt wird und als Arbeitsloser in dauernder Kontrolle des Arbeitsamts steht. -

des Arbeitsamts steht. —

Die Meldepflicht ist in der gleichen Weise durchzus
führen, wie die der Hauptunterstützungsempfänger in
der Arbeitslosens und Krisenunterstützung. Eine Eins
schränkung der regelmäßigen Meldungen der Wohls
fahrtserwerbslosen darf vom Arbeitsamt nur vorgenoms
men werden, wenn der Fürsorgeverband es wünscht
und die Wohlfahrtserwerbslosen dadurch nicht in der
Arbeitslosenvermittlung benachteiligt werden.

Fürsorgegerbeiter und Notstandsarbeit

Fürsorgearbeiter und Notstandsarbeis ter sind von den regelmäßigen Kontrollmeldungen beim Arbeitsamt befreit. Die Regelung der Meldepflicht der Pflichtarbeiter erfolgt nach Vereinbarung zwischen Fürsorgeverband und Arbeitsamt.

#### Keine Erstattungspflicht für Krisenunterstützung.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Lili 1931 war in § 101 a AVAVG, bestimmt worden, daß die als Hauptunterstützung in der Krisenfürsorge empfangenen Beträge zurückzuzahlen sind, sobald und soweit der Unterstützte Einkommen hat und sein Fortkommen durch die Erstattung nicht unbillig erschwert wird. Diese Bestimmung ist, was nicht überall beachtet wurde, durch die Verordnung vom 7. Oktober 1931, zweiter Teil, Arztikel 1. Ziffer 8, wieder aufgehoben worden. Die Aufshebung der Rückzahlungspflicht gilt nicht nur für Krisenunterstützungen, die nach dem 7. Oktober geszahlt werden, sondern sie gilt auch für solche, die in der Zeit vom 6. Juli bis zum 7. Oktober 1931 gezahlt worden sind. Soweit in dieser Zeit jedoch Rückzahlungen gesleistet worden sind, können die Beträge nicht reklamiert leistet worden sind, können die Beträge nicht reklamiert werden.

### Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

### Betriebsräte.

Betriebsräte.

1. Der Unterzeichner einer Vorschlagsliste für die Betriebsratswahl kann nach der Einreichung der Liste beim Wahlvorstand seine Unterschrift nicht anfechten, weil er sie irrtümlich abgegeben habe. Beschl. v.

9. Mai 1931 — RAG RB. 23 31

2. Die Festsetzung von Strafen nach § 80 Abs. 2 BRG, ist nur rechtswirksam unter Mitwirkung des gesamten Gruppenrats, eine Uebertragung der Mitwirkung an einzelne Mitglieder der Betriebsvertretung ist unzulässig. — Der Betriebsratsvorsitzende hat nur geschäftsführende Befugnisse, er kann niemals Entscheidungen selbständig treffen, wo die Entscheidung der Betriebsvertretung zusteht. Urt. v. 2. Mai 1931 — RAG, 503/30.

3. Kündigungen von Arbeitnehmern sind in iedem

Kündigungen von Arbeitnehmern sind in jedem

3. Kündigungen von Arbeitnehmern sind in jedem Falle unwirksam, wenn sie erfolgen, weil die betrefzfenden Arbeitnehmer Unterzeichner oder Bewerber einer Vorschlagsliste zur Betriebsratswahl sind. Urt. v. 21. Februar 1931 — RAG. 518/30.

4. Nimmt ein Betriebsratsmitglied widerspruchslos eine (nach § 96 BRG, unzulässige) Kündigung entgegen, so kann darin noch nicht sein Einverständnis mit der Kündigung erblickt werden, zumal, wenn das Betriebsratsmitglied sich der Möglichkeit des Widerspruchs (Unzulässigkeit der Kündigung nach § 96) gar nicht bewußt ist. Urt. v. 1. April 1931 — RAG. 556/30.

#### Betriebsstillegung.

5. "Maßnahme" im Sinne des § 1 Abs. 2 der Still-letungsverordnung ist der Abbruch und die Nicht-benutzung von Betriebsanlagen. Entlassungen, die in-folge dieser Maßnahmen erfolgen, brauchen nicht innerhalb der Frist des § 1 Abs. 2 Satz 2 (Freifrist) vergenemmen zu werden. Auch die Kündigung kann nich nach Ablauf der Freifrist vorgenommen werden. 1 rt. v. 7. März 1931 – RAG. 429/30.

这种对话对称"一种形式都将非国际活动的16元

59

38

32

54 51 53

# Entscheidungen zum AVAVG.

Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe wird durch die landläufige Berufsbezeichnung, sondern durch die ausgeübte Tätigkeit bestimmt.

Eine Arbeiterin, welche berufsmäßig überwiegend in einer Apotheke die dort vorkommenden Reinigungssarbeiten verfichtet, fällt unter die Berufsgruppe 15d und nicht unter die Berufsgruppe 22 des Berufsverzeichsnisses für die Arbeitsnachweisstatistik. Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 30. Oktober 1931 (III a Ar. 288-31).

30. Oktober 1931 (III a Ar. 258-31).

Veranlaßt wurde diese Entscheidung dadurch, daß einer als Aufwartefrau bezeichneten Arbeitnehmerin, die in einer Apotheke jedoch ausschließlich mit dem Einfassen von Flaschen, Geschirreinigen, Abwaschen und Botengängen beschäftigt worden war, die Krisenunterstützung verweigert wurde. Der Vorsitzende und der Spruchausschuß waren der Auffassung, daß die Berufsbezeichnung als "Aufwartefrau" dazu führen mußte, die Arbeitnehmerin in die Berufsgruppe 22, "Häusliche Dienste", einzureihen. Diese sei aber von der Krisen: Dienste", einzureihen. Diese sei aber von der Krisen-

Dienste", einzureinen. Diese sei aber son der Ribenfürsorge ausgeschlossen.

In der Begründung seiner Entscheidung hat der
Spruchsenat ausgeführt, daß die Zugehörigkeit eines
Berufs zur Berufsgruppe "Häusliche Dienste" für die
Abgrenzung der Arbeitsmarktstatistik maßgebend ist.
"Dabei bedarf es stets im Einzelfalle der Prufung, ob
die Berufsbezeichnung des Arbeitslosen zutrifft." Zur
Gruppe "Häusliche Dienste" gehoren u. a. Aufwarte
frauen, Reinemachefrauen
sind aber auch im Berufsgruppenverzeichnis unter
Gruppe 15 (Gesundheits und Körperpflege, Reini
gungsgewerbe). Untergruppe 15d (Arbeiter für Waschund Pfättanstalten, Reinigen von Kleidern und
Wohnungen usw.) aufgeführt, hier heißt es: "Reine
machefrau, die berufsmäßig ausschließlich oder über
wiegend für Behörden oder Geschäfte fätig ist — eine
Apotheke ist als Geschäft anzusehen — fallt demnach wiegend für Behörden oder Geschäfte tätig ist -- eine Apotheke ist als Geschäft anzusehen - fallt demnach unter die Berufsgruppe 15d, selbst wenn sie im wesent lichen dieselben Arbeiten verrichtet wie eine Reine machefrau in der Hauswirtschaft.

machetrau in der Hauswirtsenatt.

Diese Entscheidung des Senats zeigt, daß es notwendig ist, daß Reinemachefrauen, die hei Behörden und Geschäften tätig waren, das bei der Arbeitslosmeldung ausdrücklich angeben. Aber auch für Angehörige anderer Berufsgruppen sind gename Augaben über die Art ihrer Tatigkeit bei der Meldung geboten, die auch bei ihnen unter Umstanden durch füsche Zuteilung zu Berufsgruppen Nachteile entstehen können Zuteilung zu Berufsstruppen Nachteile entstehen konnen

### Tarifrecht

- 1. Bestanden bei Abschluß eines Tarifvertrages Arbeitsordnung "Günstigere Arbeitsbedingun-gen", und bestimmt der Tarifvertrag "Günstigere Argen", und bestimmt der Tarikertrag "Gunstigere Ars beitsbedingungen bleiben ungemindert in Geltung", so können diese "günstigeren Arbeitsbedingungen" nicht durch entsprechende Aenderung der Arbeits-ordnung auf das tarifvertragliche Maß herabgemindert werden.
- 2. Läßt ein Tarifvertrag abweichende Arbeitsbedingun-Labt ein Taritvertrag abweienende Arbeitsbedingsaf gen durch Betriebsvereinbarung zu. so kann bei Nichtzustandekommen einer solchen Be-triebsvereinbarung hierfür nicht Ersatz durch einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses nach §§ 75 (78), 80 BRG, geschaffen werden.

Der Tarifvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen n Handels und Transportgewerbe für Halle S. und im Handels und Transportgewerbe Umg. vom 1. Juli 1929 enthält u. a.:

a) folgenden § 9:

"Das Arbeitsverhaltnis kann beiderseits nar abends "Das Arbeitsvernaums Kinn beidersett für allehen nach beendeter Arbeitszeit aufgelöst werden. Für Arbeitnehmer, die mehr als 5 Jahre ununterbrochen im Betriebe beschaftigt sind, gilt eine wöchentliche

Kundigungsfrist. In den einzelnen Betrieben können besondere Vereinbarungen über die Auflösung des Arbeitsverhültnisses zwischen den Arbeitgebern und der Betriebsvertretung bzw. der Arbeitgebern und troffen werden. Bei Auflösung bzw. Kündigung des Arbeitsverhältnisses sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten."

b) folgenden § 11:

"Günstigere Lohn» und Arbeitsbedingungen, als sie dieser Vertrag und die dazu gehörige Lohntafel vor sehen, bleiben ungemindert in Geltung,"

Arbeitsordnung der Firma A. M. in H. vom 1. 1. 26 enthält u. a. folgenden § 13:

"Die Kündigung des Arbeitsverhaltnisses sich nach den ortstariflichen und gesetzlichen Bestim mungen. Soweit wöchentliche Lohnzahlung erfolgt gilt wöchentliche Kündigung zum Schluß der Woche.

Die Firma begehrte vom Arbeiterrat die Streichung des Satzes "Soweit wöchentliche Lohnzahlung erfolgt, gilt wöchentliche Kündigung zum Schluß der Woche" in § 13 AO. Der Arbeiterrat verweigerte seine Zustim mung. Die Firma rief den staatlichen Schlichtungsaus mung. Die Firma riet den staathenen schieftungsaus schuß in H. an mit dem Antrage, durch einen binden den Schiedsspruch gem. § 75, 80 BRG, die begehrte Aenderung der Arbeitsordnung vorzunehmen. Sie be gründete ihren Antrag damit, daß der § 11 TV, nur auf die Normen gewisser entsprechender Einzelarbeits vorzunehmen nichte gleicht gewachen begrond für alle. vertrage wirke, nicht aber bezwecken könne, für alle Zeiten auszuschließen, eine Arbeitsordnung, die unter anderen Zeitverhältnissen zustande gekommen ist, der Zeit entsprechend abzuändern.

Der Vertreter des Gesamtverbandes, der als Beistand des als Antragsgegner geladenen Arbeiterrates auftrat machte geltend, daß der § 11 des TV, dazu zwinge, wäh rend der Dauer des Tarifvertrages "bessere Arbeits bedingungen" ungemindert in Geltung zu lassen. Di wöchentliche Kundigungstrist für alle Wochenlohner is eine solche bessere Arbeitsbedingung. Die in § 9 TX mögliche Vereinbarung anderer als der tarifliche Kundigungsbestimmungen konne im übrigen nicht e zwungen werden.

entschied m Der Schlichtungsausschuß Halle S. Schiedsspruch vom 11. September 1931 (90 31):

"Eine Aenderung des § 13 der Arbeitsordnur durch Streichung des 2. Satzes ist durch den Schlie tungsausschuß auf Grund der taritvertraglichen B stimmungen in § 9, Satz 3 und in § 11 nicht mogliel

Aus den Grunden.

Au's den Grunden.

An und im sich ist die Aenderung der Arbeitsordnang und at Martining des Seich humssausschuises nach 2.75 (28), 80 (4) (10), 10 (28), 80 (4) (10), 10 (28), 10 (4),

Lindruch in cinen bestehenden Tarilvertrag bedeutet hatte.

Da die Streichung der Bestimmung einer wie hentlichen Kinnissfrist für alle Wochenblohen auch eine Minderung bestih, nachsistierer Arbeitsbedingungen gegenaber dem Tarilvertrage deutet hett, einstidere Arbeitsbedingungen aber ungenunder follung bleiben sollen, ist auch auf Grund des § 11 TV die Bestiehen selben sollien der Bertschaft des Tarilvertrages modieh.

modich

Ear de err Bechtslage branchte der Schlichtungsausschaft in metrielle Prutung dernder, ob die wirtschaulichen Verhaltungstreichung der werentlichen kundieungstreit erheisehen, meh Streichung der werden dem über die miterallen Verhaltungstreiches Sener miterachte zu sein, wird man sigen konner die Farme darien die Bedehaltung der wechenflichen Kundigiet im de Weitenfahmer in altern wartschaftlichen Bestande erschaftet werden wird.